



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 12**Mittwoch, 21. April****2010****Inhaltsverzeichnis:**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2010

Rechtsverordnung über die Änderung der Grenze des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Gemeindegrenze der Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch Gebietstausch mit dem Landkreis Pfaffenhofen und der dortigen Gemeinde Gerolsbach, Ortsteil Singenbach im Flurbereinigungsverfahren des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008 in der Fassung vom 04.02.2010

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Neuburg a.d. Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung der Stadt Neuburg a. d. Donau für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung der von der Stadt Neuburg a. d. Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2010

Kraftloserklärung der Stadt Neuburg-Rain

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

I.**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010

wird im Erfolgsplan in den Erträgen
und in den Aufwendungen auf 319.300,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 112.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Beinberggruppe, Untere Ortsstraße 28, 86565 Gachenbach, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gachenbach, den 14. April 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Beinberggruppe
Bitscher
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 190.600 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.840.899 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **148.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler für die zum Schulverband gehörenden Gemeinden Waidhofen und Hohenwart umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009, auf **114** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.300,00 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **114.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler für die zum Schulverband gehörenden Gemeinden Waidhofen und Hohenwart umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009, auf **114** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Haushaltssatzung und Haushaltsplan eine Woche lang in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen öffentlich aufliegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Schrobenhausen, den 01. April 2010

Volksschulverband Waidhofen
Lechner
Schulverbandsvorsitzender

Rechtsverordnung über die Änderung der Grenze des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Gemeindegrenze der Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch Gebietstausch mit dem Landkreis Pfaffenhofen und der dortigen Gemeinde Gerolsbach, Ortsteil Singenbach im Flurbereinigungsverfahren des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern

§ 1

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat im o.g. Verfahren die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Nach dem Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ergibt sich eine Flächenänderung von 0,00 ha für das Gebiet der Gemeinde Gerolsbach und eine Flächenänderung von 0,00 ha für das Gebiet der Gemeinde Aresing. Diese Änderungen bewirken gleichzeitig eine Änderung der Lage der Grenze der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen.

Die Änderungen sind in der Gemeindegrenzänderungskarte (ausgefertigt am 03.11.2005 vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern) eingetragen. Diese kann in den Amtsstunden im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer 222, eingesehen werden.

Das Änderungsgebiet ist unbebaut und unbewohnt.

§ 2

Die Änderungen der Gemeinde- und Landkreisgrenzen sind ab dem 01. April 2009 in Kraft getreten und rechtskräftig.

Das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Änderung außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft jeweils in Kraft getreten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 12. April 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Roland Weigert
Landrat

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008 in der Fassung vom 04.02.2010

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008 in der Fassung vom 04.02.2010

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008 in der Fassung vom 04.02.2010 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle 360,34 € monatlich,
- den Kreisbrandrat 1.081,19 € monatlich
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 652,45 € monatlich
- die Kreisbrandmeister jeweils 242,41 € monatlich
- die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst für die Abnahme von Leistungsprüfungen 4 € pro Leistungsgruppe
- die Kreisheimatpfleger und den Kreisarchivpfleger jeweils 300,00 € monatlich,
- die Kreisjagdberater für die Altlandkreise Neuburg a.d. Donau und Schrobenhausen jeweils 100,00 € monatlich,
- die Naturschutzwächter jeweils 75,00 € monatlich,
- die Biberberater jeweils 50,00 € monatlich.

2. § 3 Absatz 1 der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008 in der Fassung vom 04.02.2010 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

(1) Die Regelungen in § 13 Absatz 3 und Absatz 4 AV-BayFWG bleiben davon unberührt. Die Schiedsrichter im Feuerwehrdienst erhalten für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

3. Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 18. März 2010

Roland Weigert
Landrat

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 19.06.2008

1. § 3 der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 19.06.2008 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle 360,34 € monatlich,
- den Kreisbrandrat 1.142,55 € Aufwandspauschale monatlich,
- die Kreisbrandinspektoren jeweils 703,58 € Aufwandspauschale monatlich,
- die Kreisbrandmeister jeweils 242,41 € monatlich,
- die Kreisheimatpfleger und den Kreisarchivpfleger jeweils 300,00 € monatlich,
- den Kreisjagdberater für den Altlandkreis Neuburg a.d. Donau 100,00 € monatlich,
- den Kreisjagdberater für den Altlandkreis Schrobenhausen 100,00 € monatlich,
- für die Naturschutzwächter jeweils 75,00 € monatlich,
- für die Biberberater jeweils 50,00 € monatlich.

Mit den in Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen und Pauschalen sind alle Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie der Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen abgegolten.

(2) Für sonstige, nicht in Absatz 1 genannte ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreisräte sind, gelten die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht sonstige Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind (wie z. B. bei Mitgliedern des Gutachterausschusses).“

2. § 9 Absatz 1 der Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 19.06.2008 erhält folgende Fassung:

„Alle Entschädigungszahlungen nach §§ 1, 5, 6 Abs. 1 und 7 dieser Satzung werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. im Voraus, die Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 4 und 6 Abs. 2 monatlich im Voraus geleistet. § 8 dieser Satzung findet Anwendung.

3. Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 4. Februar 2010

Roland Weigert
Landrat

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Neuburg a. d. Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl. 2002 S. 10) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) hat der Stadtrat am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

II.

Die Haushaltspläne liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang im Harmoniegebäude II. Stock, Zimmer Nr. 210, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a.d. Donau, den 15. April 2010

Stadt Neuburg a.d. Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 14. April 2010

Stadt Neuburg a.d. Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Neuburg a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.833.197 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.471.380 €
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 5.503.000 € vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung der von der Stadt Neuburg a.d. Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl. 2002 S. 10) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt der Stadtrat Neuburg a.d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 für die Eyb'sche Stiftung wird
 - im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 71.500,- €
 - im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 35.310,- €festgesetzt.
- II. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 für die Mazillis'sche Stiftung wird
 - im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.025,- €
 - im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.095,- €festgesetzt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 für den Industriefonds wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 94.800,- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 26.000,- €
festgesetzt.

IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 für die HI.Geist-Bürgerspitalstiftung wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.006.038,- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 700.000,- €
festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.
Neuburg a.d. Donau, den 15. April 2010

Stadt Neuburg a.d. Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 340 344 09 71 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 10.12.1992 für Frau Marianne Mayer, Heselloher Str. 32, 86633 Neuburg a.d. Donau wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 15.01.2010 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.

Neuburg a.d. Donau, den 15. April 2010

Vorstand der
Sparkasse Neuburg-Rain

Roland Weigert
Landrat